

# **Die Satzung des Neue Hallesche Pfännerschaft e.V.**

## **- SATZUNG-**

### **§ 1 Name Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen **Neue Hallesche Pfännerschaft e.V.** .
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, des Umwelt-, und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Förderung und Wiederherstellung sowie die Aufrechterhaltung der Sole- und Salzproduktion in der Stadt Halle (Saale)
  - b. Förderung und Erhaltung des musealen Bestandes des Technischen Halloren- und Salinemuseums,
  - c. Förderung des bauhistorischen und denkmalgeschützten Bestandes des Salineensembles zu Halle (Saale),
  - d. Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch Bereitstellung präventiver Angebote
  - e. Durchführung kultureller Veranstaltungen
  - f. Förderung der Bildung für Kinder im Bereich MINT und Umwelt
  - g. Förderung des Umweltbewusstseins
  - h. Förderung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (8) Der Verein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam. Für die Austrittserklärung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zu Beendigung der Mitgliedschaft fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Ausschließungsgründe sind u.a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, gegen die Interessen oder die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen entsteht durch die Aufnahme in den Verein.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Der Vorstand kann jedoch auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Insbesondere bei sozial schwachen Einkommensverhältnissen und persönlicher Unzumutbarkeit bezüglich der Zahlung der Beiträge soll dem Antrag stattgegeben werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen (z.B. Wahlordnung).
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte im Wege, so kann der Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die dazu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen vornehmen. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Wahl Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie des Jahresabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - f) Festlegung, Änderungen und Auslegung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Festsetzung der Beiträge
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand kann um max. 5 Personen erweitert werden, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (erweiterter Vorstand).
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch das dazugehörige Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt oder die Angelegenheiten nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen stets geladen, um den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
- (8) Über alle Personalfragen entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt, sind bei der Auflösung des Vereins der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Hallesches Salinemuseum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die bisherigen Ziele und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall, dass der Verein Hallesches Salinemuseum e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die bisherigen Ziele und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten, Gerichtsstand, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.
- (2) Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.